Bundesrat **Drucksache 203/90**

16.03.90

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 7. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/6481 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts
- Drucksache 11/4152 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.04.90
Erster Durchgang: Drs. 609/88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 203/90

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 17 Mitgliedern. **Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Rundfunkrats angemessen zu berücksichtigen.**

(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrats werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.

(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:

1. Evangelische Kirche,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände **im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag,**
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. Deutscher Sportbund,
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE).

(4) Drei Mitglieder des Rundfunkrats aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des Deutschen Kulturrats, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung sowie der Westdeutschen Rektorenkonferenz berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Organisationen haben in ihren Vorschlag die doppelte Zahl der zu berufenden Vertreter aufzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Rundfunkrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen besitzen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organs

1. einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt **oder eines privaten Rundfunkveranstalters,**
2. eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen **oder privaten Rundfunkveranstaltern,**
3. einer Gesellschaft des privaten Rechts, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche **Regelungen** über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu **einem** öffentlich-rechtlichen **oder privaten Rundfunkveranstalter** unterhält, **oder**
4. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sein, der die Zulassung von und die Aufsicht über Rundfunkveranstalter des privaten Rechts obliegt.

Auch dürfen die Mitglieder des Rundfunkrats weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für eine der in Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten, Gesellschaften oder Firmen tätig sein. Satz 3 gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Die nach Absatz 3 und 4 benannten oder berufenen Mitglieder des Rundfunkrats dürfen weder Mitglied in einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.

(6) Die entsendende Stelle kann das von ihr nach Absatz 2 oder 3 benannte bzw. gewählte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle oder Beendigung der Tätigkeit für diese Stelle abberufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Wahl, Benennung oder Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen, zu benennen oder zu berufen. Ein Mitglied gilt als ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht mehr erfüllt und der Rundfunkrat dies durch Beschluß feststellt.

(7) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter.

(8) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats bittet der Vorsitzende die entsendeberechtigten Stellen und den Bundespräsidenten um die Wahl, Benennung oder Berufung der Mitglieder für den neuen Rundfunkrat. Solange Vertreter nicht gewählt, nicht benannt oder nicht berufen werden, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Rundfunkrats entsprechend.

(9) Die nach Absatz 3 Nr. **4 und** 5 entsendeberechtigten **Gruppen und Organisationen** benennen **jeweils getrennt je** einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt Absatz 8 Satz 2 entsprechend."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. **Je ein von den** in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organen **zu wählender oder zu benennender** Vertreter,
2. zwei **vom Rundfunkrat zu wählende** Vertreter der in § 3 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen und
3. **zwei vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter** der in § 3 Abs. 4 genannten Institutionen.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats **beträgt vier Jahre und** beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein **neugebildeter** Verwaltungsrat zusammentritt.

(3) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrats die in § 3 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und den Vorsitzenden des Rundfunkrats um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Verwaltungsrat.

(4) § 3 Abs. 5 und 6 Sätze **2 und** 3 gelten entsprechend."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 31 Mitgliedern. **Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Rundfunkrats angemessen zu berücksichtigen.**

(2) Je fünf Mitglieder des Rundfunkrats werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt, darunter ein vom Land Berlin benannter Vertreter, drei Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt.

(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:

1. Evangelische Kirche,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände **im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag,**
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. kommunale Spitzenverbände,
7. Bund der Vertriebenen,
8. Bund der Mitteldeutschen e. V.,
9. Deutscher Bundesjugendring,
10. Deutscher Frauenrat,
11. Deutscher Sportbund,
12. Europa-Union Deutschland e. V.,
13. Kuratorium Unteilbares Deutschland.

(4) Fünf Mitglieder des Rundfunkrats aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des Deutschen Kulturrats, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, der Westdeutschen Rektorenkonferenz, des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft e. V. und des Deutschen Hochschulverbands berufen. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Amtszeit des Rundfunkrats beträgt vier Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrats weiter.

(6) Die nach Absatz 3 Nr. **4 bis** 6 entsendeberechtigten **Gruppen und Organisationen** benennen **jeweils getrennt** je einen gemeinsamen Vertreter. Einigen sie sich nicht über die Benennung ihres Vertreters, so gilt § 3 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(7) § 3 Abs. 5, 6 und 8 gelten entsprechend."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. **Je ein von den** in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organen **zu wählender oder zu benennender** Vertreter,
2. zwei **vom Rundfunkrat zu wählende** Vertreter der in § 7 Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen und
3. **zwei vom Rundfunkrat zu wählende Vertreter** der in § 7 Abs. 4 genannten Institutionen.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats **beträgt vier Jahre und** beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit nimmt er die Geschäfte wahr, bis ein **neugebildeter** Verwaltungsrat zusammentritt.

(3) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltunsrats bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrats die in § 7 Abs. 2 genannten staatlichen Organe und den Vorsitzenden des Rundfunkrats um die Wahl oder Benennung der Mitglieder für den neuen Verwaltungsrat.

(4) § 3 Abs. 5 und 6 Sätze **2 und 3** gelten entsprechend."

Artikel 2

Neubildung der Rundfunkräte

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die derzeitige Amtszeit der Rundfunkräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks als beendet.

(2) Die Rundfunkräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bilden. Bis zum ersten Zusammentritt der neugebildeten Rundfunkräte nehmen die bisher bestehenden Rundfunkräte die Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

Artikel 3

Neubildung der Verwaltungsräte

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die derzeitige Amtszeit der Verwaltungsräte der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks als beendet.

(2) Die in § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten staatlichen Organe wählen oder benennen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder der Verwaltungsräte. Die nach Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes neugebildeten Rundfunkräte wählen **gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3** innerhalb von **zwei** Monaten nach ihrem ersten Zusammentritt die **Mitglieder der** Verwaltungsräte. Bis zum ersten Zusammentritt der **neugebildeten** Verwaltungsräte nehmen die bisher bestehenden Verwaltungsräte die Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wahr.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bundesrat Drucksache 203/90 (Beschluß)

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, zu dem am 7. März 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946